

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 16.10.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 22.08.96

Gemeinde Bad Füssing

Stopp
.....
Stopp
Stv. Bürgermeister




Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 26.03.1996 durchgeführt worden. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Füssing, den 22.08.96

Gemeinde Bad Füssing

Stopp
.....
Stopp
Stv. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 20.05.1996 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 20.06.1996 bis 22.07.1996 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 22.08.96

Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stopp
Stv. Bürgermeister



Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.08.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, den 22.08.96

Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stopp
Stv. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.08.1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, den 22.08.96

Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stopp
Stv. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.08.1996 gemäß § 11 Abs.1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 22.08.96

Gemeinde Bad Füssing

Stopp
Stopp
Stv. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 03.12.1996, gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 03.12.1996 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die frist-
gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Ein-
griffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und
über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB be-
zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Ab-
wägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und
Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der
Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten
des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

03.12.96

Bad Füssing, den



Gemeinde Bad Füssing

.....
Gnan, 1. Bürgermeister